

Beschluss-Vorlage 2014/0167 zur Sitzung am 06.05.2014  
des STADTRATES

TOP 8

öffentlich

**Betreff:** Festsetzung der Besoldung und der Dienstaufwandsentschädigung für den Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:

Euro

Kosten lt. Kostenschätzung

Euro

Kosten der Gesamtmaßnahme

(nur bei Teilvergaben)

Euro

Folgekosten

einmalig

lfd. jährl.

Euro

Veranschlagt  
im Ergebnis-HH  
2014

im Investitions-HH  
2014

mit  
Euro

Produktkonto  
Haushaltsansatz  
Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin  
wurde gehört

hat zugestimmt

hat nicht zugestimmt

### **Sachverhalt:**

Der Oberbürgermeister ist kommunaler Wahlbeamter im Sinne von Art. 1 des Gesetzes über Kommunale Wahlbeamte (KWBG).

Die Einstufung der Ämter für Beamtinnen und Beamte auf Zeit erfolgt in die den Bayerischen Besoldungsordnungen A und B (Anlage 1 BayBesG) entsprechenden Besoldungsgruppen. Diese ergibt sich im Einzelnen aus der Anlage 1 zu Art. 45 Abs.2 KWBG. Der berufsmäßige Oberbürgermeister in Großen Kreisstädten mit mehr als 30.000 bis 50.000 Einwohnern, ist danach der Besoldungsgruppe B 6 zuzuordnen.

Das Amt des Oberbürgermeisters war bisher der Besoldungsgruppe B 6 zugeordnet. Daneben wurde ihm gemäß Art 46 Abs. 1 KWBG der Höchstsatz der Dienstaufwandsentschädigung nach der Anlage 2 KWBG für Erste Bürgermeister von kreisfreien Gemeinden und Großen Kreisstädten gewährt.

Die Verwaltung empfiehlt, die bisherige Regelung beizubehalten.

**Beschlussvorschlag:**

Das Amt des Oberbürgermeisters wird der Besoldungsgruppe B 6 zugeordnet und die Dienstaufwandsentschädigung auf den jeweiligen Höchstsatz der Anlage 2 zum KWBG festgesetzt.

Günther Gaillinger      Martina Klein

genehmigt OB